

Sehr geehrte Damen und Herren, mit einem riesigen Konjunkturpaket will die Bundesregierung die Corona-geschädigte Wirtschaft wieder anschieben. Die nach erster Einschätzung wichtigsten Maßnahmen für Betriebe haben wir im ersten Artikel für Sie zusammengestellt. Auf der Seite 3 erläutern wir Ihnen ausführlich die Folgen der Mehrwertsteuersenkung als größten Einzelposten des Pakets – auch wenn das Gesetz noch nicht fertig ist. Denn der Umstellungsaufwand ist für viele Betriebe hoch und die Zeit dafür denkbar knapp.

- 09/20** ● **Konjunkturpaket:** Die wichtigsten Entscheidungen
- 10/20** **Umsatzsteuer I:** Bei Rechnungen auf neue Steuersätze einstellen
- 11/20** **Umsatzsteuer II:** Ermäßigter Steuersatz für Restaurant und Verpflegung
- 12/20** **Corona I:** Erleichterungen für Steuerzahler
- 13/20** ● **Umsatzsteuer III:** Steuersätze werden sinken
- 14/20** **Arbeitnehmer:** Steuerfreie Sonderleistungen rechtssicher gestalten
- 15/20** **Corona II:** 1.500 €-Prämie steuer- und sozialversicherungsfrei
- 16/20** **Minijob:** Überschreiten der 450 € während der Corona-Krise



Konjunkturpaket: Die wichtigsten Entscheidungen

09/20 ●

Das gerade beschlossene Konjunkturpaket enthält zahlreiche Maßnahmen. Die einzelnen Elemente sind zum Teil erst grob umrissen und sollen nun zügig in Gesetze umgesetzt werden. Am wichtigsten sind für Sie zunächst folgende Punkte:

Degressive Abschreibung

Bewegliche Wirtschaftsgüter wie Maschinen oder Betriebsvorrichtungen (z. B. Kühlanlagen), die vom 01.01.2020 bis 31.12.2021 angeschafft werden, können degressiv abgeschrieben werden. Die Abschreibung beträgt das 2,5-fache der linearen AfA, höchstens jedoch 25 %. Sie wird jeweils vom Restbuchwert des Vorjahres berechnet und verringert sich so von Jahr zu Jahr. Neben der degressiven AfA können Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung geltend gemacht werden.

Verlängerte Investitionsfrist für IAB und 6b-Rücklage

Läuft die 3-jährige Investitionsfrist für einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) am Ende des WJ 2019/2020 oder WJ 2020 ab, verlängert sie sich um 1 Jahr. Das gleiche gilt für Reinvestitionsrücklagen gem. § 6b EStG, deren Frist an einem Bilanzstichtag zwischen dem 01.03 bis 31.12.2020 abläuft. Stimmen Sie diese Fristen unbedingt mit uns ab!

Vorgezogener Verlustrücktrag

Ein für das Jahr 2020 erwarteter Verlust soll sich schneller auf die Einkommensteuer 2019 auswirken. Dafür darf bei der Steuererklärung 2019 ein vorläufiger Verlustrücktrag bis 30 % der Einkünfte abgezogen werden. Wenn dann später der Steuerbe-

scheid 2020 vorliegt, wird der vorläufige Abzug rückgängig gemacht und der tatsächliche Verlustrücktrag abgezogen.

Verbesserte Gewerbesteueranrechnung

Die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer wird ab 2020 vom 3,8 fachen auf das 4 fache des Gewerbesteuermessbetrages erhöht. Das hat Bedeutung für Betriebe in Kommunen mit Hebesätzen ab etwa 400 %. Bei niedrigeren Hebesätzen erfolgt schon bisher i.d.R. eine Vollentlastung. Die Gewerbesteueranrechnung gilt nicht für Kapitalgesellschaften.

Optionsmodell zur Körperschaftsteuer

Personengesellschaften sollen mit einem Optionsmodell die Möglichkeit bekommen, sich wie eine Körperschaft (z. B. GmbH) besteuern zu lassen. Das würde zu einer Steuerentlastung für Gewinne, die im Betrieb verbleiben, führen.

Überbrückungshilfen für kleine und mittlere Betriebe

Eine Überbrückungshilfe kann von kleinen und mittleren Betrieben bis zum 31.08.2020 beantragt werden. Voraussetzung ist, dass es in den Monaten April und Mai einen Umsatzrückgang von mindestens 60 % gegenüber den Vorjahresmonaten gab, und dass der Rückgang bis August mit mindestens 50 % fort dauert.

Prämie für Ausbildungsplätze

Betriebe, die die Zahl der Ausbildungsplätze in diesem Jahr im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, bekommen eine Prämie von 2.000 € für jeden neu abgeschlossenen

Fortsetzung S. 2 oben >>

Ausbildungsvertrag. Bei Erhöhung des Angebots erhalten sie für zusätzliche Ausbildungsverträge 3.000 €.

Weitere Maßnahmen

- Je kindergeldberechtigtem Kind wird ein Kinderbonus von 300 € in 2 Raten im September und Oktober 2020 ausgezahlt. Da der Bonus in die Günstigerprüfung zu den Kinderfreibeträgen einfließt, hat er bei hohen Einkommen keine Wirkung.
 - Elektro-PKW und Elektro-Nutzfahrzeuge sollen steuerlich und durch Kaufprämien zusätzlich gefördert werden.
 - Geplant ist zudem, dass die Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitnehmern mit Bundeszuschüssen auf 40 % (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) begrenzt werden.
 - Außerdem soll die EEG-Umlage für die Jahre 2021 und 2022 auf 6,5 bzw. 6 Cent je kWh gedeckelt werden.
- Regierungsentwurf 2. Corona-Steuerhilfegesetz, Koalitionsausschuss 03.06.2020

UNTERNEHMEN



Umsatzsteuer I: Bei Rechnungen auf neue Steuersätze einstellen 10/20

Fehlerhafte Rechnungen bedeuten ein zweifaches Ärgernis: Der Rechnungsaussteller muss u. U. überhöhte Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen und der Empfänger verliert die Erstattung der Umsatzsteuer als Vorsteuer. Die aktuellen Steuersatzumstellungen werden sicherlich ein Durcheinander erzeugen, verlassen Sie sich jedoch nicht auf die Nachsicht des Betriebsprüfers. Prüfen Sie Ihre Eingangsrechnungen und lassen Sie fehlerhafte Rechnungen möglichst sofort durch den Rechnungsaussteller berichtigen. Stellen Sie Ihre eigene Rechnungserstellung rechtzeitig um, dabei unterstützen wir Sie gern.

Kompliziert ist die Rechnungserstellung, wenn Sie Abschläge oder Anzahlungen leisten oder in Rechnung stellen. Für bis zum 30.06.2020 vereinnahmte Anzahlungen gelten noch die alten Umsatzsteuersätze. Wird die Leistung dann erst ab dem 01.07.2020 erbracht, muss die Steuersatzumstellung in der Endabrechnung erfolgen – stimmen Sie mit uns ab, wie das technisch funktioniert.

Umsatzsteuer II: Ermäßigter Steuersatz für Restaurant und Verpflegung 11/20

Um der Gastronomie zu helfen, senkt die Bundesregierung vorübergehend die Umsatzsteuer auf Restaurations- und Verpflegungsumsätze. Die Gesetzesänderung ist bereits abgeschlossen. Durch die im Konjunkturpaket beschlossene Steuersatzsenkung wird sie zusätzlich verstärkt.

Der Steuersatz beträgt dann

- 5 % vom 01.07.2020 bis 31.12.2020
- 7 % vom 01.01.2021 bis 30.06.2021
- 19 % ab dem 01.07.2021 (voraussichtlich)

Diese Umsätze sind betroffen

Der ermäßigte Steuersatz gilt nur für Speisen, für Getränke müssen weiterhin 19 % Umsatzsteuer abgeführt werden. Für zubereitete Speisen zum Mitnehmen galt schon bisher der ermäßigte Steuersatz. Nun greift er auch, wenn die Speisen zum Verzehr vor Ort oder in Kombination mit weiteren Dienstleistungen angeboten werden. Begünstigt ist das Angebot von Speisen nun

- in Gaststätten, Restaurants, Imbissen,
- in Hof-Cafés und Besenwirtschaften und
- bei Catering und Partyservice.

Werden Arbeitnehmer oder Saisonarbeitskräfte beköstigt, ohne dies zu berechnen, wird von einem Tausch Arbeit gegen Verpflegung ausgegangen. Auch darauf wird nur der ermäßigte Umsatzsteuersatz auf den Sachbezugswert angewendet.

Fortsetzung oben rechts >>

Fortsetzung >> Umsatzsteuer I: Ermäßigter Steuersatz für ...

Auf die richtigen Aufzeichnungen achten

Werden Komplettenümen mit Speisen und Getränken angeboten, müssen für die Umsatzsteuer die Preise aufgeteilt werden – im Zweifel im Verhältnis der Einzelpreise für Getränk und Speise. Auch Pauschalpreise, beispielsweise für Speisen mit Geschirr, Tischen und Stühlen oder für „Geburtstagsfeier komplett pro Person“, müssen entsprechend aufgeteilt werden. Stimmen Sie diese Aufteilungen mit uns ab.

Wenn Sie eine Registrierkasse verwenden, müssen Speisen- und Getränkeinnahmen jeweils einzeln aufgezeichnet werden. Verwenden Sie eine offene Ladenkasse, müssen Sie sicherstellen, dass die Tageseinnahme nach Umsatzsteuersätzen aufgeteilt werden kann – auch das erläutern wir Ihnen gerne.

§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG i.d.F. des Corona-Steuerhilfegesetzes

Corona I: Erleichterungen für Steuerzahler 12/20

Eine große Belastung für viele Betriebe ist der Lock-Down aufgrund der Corona-Pandemie. Die Unternehmen sollen nicht nur mit direkten Zuschüssen, sondern auch durch steuerliche Erleichterungen unterstützt werden.

Vereinfachte Stundungen

So sollen fällige Steuern – auch die Umsatzsteuer – gestundet werden können, in der Regel zinslos. Der Betrieb muss dafür darlegen, dass er direkt und nicht unerheblich wirtschaftlich betroffen ist. Für Stundungen bis zum 31.12.2020 reicht eine schlüssige, aber vereinfachte Begründung der Betroffenheit aus. An Stundungen über den 01.01.2021 hinaus werden voraussichtlich höhere Anforderungen gestellt.

Vorauszahlungen werden herabgesetzt

Zudem können laufende Vorauszahlungen auf die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer mit vereinfachter Begründung herabgesetzt werden. Gleiches gilt für die Umsatzsteuersondervorauszahlung.

Wird damit gerechnet, dass für das Jahr 2020 aus allen Einkünften insgesamt ein Verlust entsteht, können auch für das Jahr 2019 gezahlte Vorauszahlungen nachträglich herabgesetzt werden. Dafür wird der Verlustrücktrag nach 2019, der eigentlich erst im Anschluss an die Steuererklärung 2020 möglich ist, vorweggenommen.

Vorauszahlungen sollten möglichst auf ein realistisches Maß herabgesetzt werden, um nicht durch Nachzahlungen wieder in Liquiditätsprobleme zu geraten.

BMF-Schreiben vom 19.03. und 24.04.2020

Umsatzsteuer III: Steuersätze werden sinken

Im Konjunkturpaket mit seinen zahlreichen Maßnahmen sticht ein Punkt besonders hervor: Die Umsatzsteuersätze werden für einen Zeitraum von sechs Monaten gesenkt. Vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 sinkt

- der Regelsteuersatz von 19 % auf 16 %,
- der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 %.

Der Steuersatz für pauschalierende Landwirte von 10,7 % ändert sich nicht. Für Unternehmer bringt ein Steuersatzwechsel viele Fragen und Fallstricke mit sich. Auf gleich zwei Wechsel binnen sechs Monaten müssen Sie sich rechtzeitig einstellen. Daher möchten wir Sie schon jetzt auf die wichtigsten Punkte hinweisen, auch wenn die Details zur Drucklegung dieser Steuereinformation noch nicht vollständig bekannt waren.

Welche Umsätze sind genau betroffen?

Von der Senkung sind die Umsätze betroffen, die zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 entstehen.

Beispiel 1: Heinz Schulz hat einen Handelsbetrieb. Alle Waren und Produkte, die er bis einschließlich 30.06.2020 ein- und verkauft, unterliegen den Steuersätzen von 7 % und 19 %.

Ab 01.07.2020 gelten die Steuersätze von 5 % und 16 %. Unerheblich ist, wann Schulz die Waren bezahlt oder die Zahlungen erhält. Auch das Datum der Rechnungserstellung ist unwichtig. **Entscheidend ist allein der Zeitpunkt der Lieferung.**

Zeitpunkt der Lieferung ist die Verschaffung der Verfügungsmacht, i. d. R. die Übergabe. Bei Beförderungs- und Versandungslieferungen ist es die Übergabe an z. B. den Spediteur oder Paketdienst. Ist vereinbart, dass eine gelieferte Maschine oder Anlage vom Verkäufer montiert wird, erfolgt die Lieferung erst mit der fertigen Montage.

Beispiel 2: Lohnunternehmer Schmidt häckselt für Landwirte Gras. Alle bis zum 30. Juni erbrachten Dienstleistungen muss er mit 19 % Umsatzsteuer abrechnen, ab dem 1. Juli erbrachte Leistungen mit 16 %.

Zudem hebt er mit seinem Bagger für einen Bauherrn eine Baugrube aus. Er beginnt damit am 29. Juni und wird am 2. Juli fertig. Die Leistung ist erst erbracht, wenn sie fertig ist – also im Juli. Deshalb stellt Schmidt für die gesamte Leistung den verringerten Satz von 16 % in Rechnung.

Technische Umsetzung in Angriff nehmen

Wichtig ist die saubere technische Umsetzung ab dem ersten Tag. Achten Sie auf die richtigen Steuersätze bei Eingangsrechnungen. Stellen Sie Ihr eigenes Rechnungsprogramm um. Besonders Kassensysteme müssen rechtzeitig umprogrammiert werden (dabei die Prokollierung der Änderungen nicht vergessen). Nachträgliche Korrekturen sind möglich, aber aufwendig und ärgerlich.

Leistungsempfänger ohne Vorsteuerabzug

Für Kunden ohne Vorsteuerabzug verbilligen sich die Lieferungen und Leistungen vom 01.07. bis zum 31.12.2020, auch bei Investitionen. Das sind z. B. Privatleute, pauschalierende Landwirte oder Unternehmer, die steuerfreie Leistungen erbringen. In diesen Fällen hat es eine hohe Bedeutung, ob die Umsatzsteuer für eine Investition im Zeitraum mit den ermäßigten Steuersätzen entsteht.

Beispiel 4: Hausarzt Huber baut ein Praxisgebäude und Erich Bode baut ein Privathaus.

Hausarzt Huber gibt die Gewerke einzeln in Auftrag. Fast alle Arbeiten sind bis zum 30.06. abgeschlossen und abgenommen, auf die Baukosten dafür entstehen jeweils 19 % Umsatzsteuer. Nur Fußböden und Installation lässt Huber im Juli einbauen, diese Baukosten werden mit 16 % belastet.

Erich Bode hat einen Generalunternehmer mit der schlüsselfertigen Erstellung des Privathauses beauftragt. Er nimmt das fertige Haus im Juli 2020 ab. Die Leistung wird also im Juli erbracht und unterliegt insgesamt dem Steuersatz von 16 % Umsatzsteuer. Das gilt auch dann, wenn Bode bis zum 30. Juni bereits Abschläge mit 19 % USt gezahlt hat. In der Endabrechnung erfolgt dann die Korrektur auf den richtigen Steuersatz von 16 %.

Maßgebender Zeitpunkt ist i. d. R. (je nach Vertrag) die Abnahme des fertigen Gebäudes, des Gewerkes oder auch die Übernahme eines Fahrzeuges. Aber Vorsicht: An eine Abnahme knüpfen sich auch zivilrechtliche Folgen.

Preise an Privatkunden neu kalkulieren

Private Kunden, z. B. im Einzelhandel oder bei Dienstleistungsbetrieben, werden erwarten, dass die Senkung der Steuersätze an sie weitergegeben wird. Allerdings werden um 2 % günstigere Äpfel kaum dazu führen, dass der Kunde einen Apfel mehr kauft.

Verträge Anpassen

Bei Miet-, Pacht oder Leasingverträgen prüfen wir gemeinsam mit Ihnen, ob eine vorübergehende Anpassung erforderlich ist. In Verträgen sollten Sie klar regeln, wer die veränderten Umsatzsteuersätze bezahlt.

Ist ein Nettopreis vereinbart, profitiert der Kunde. Ein Bruttopreis bleibt dagegen unverändert.

Vor mehr als 4 Monaten vor der Gesetzesänderung vereinbarte Bruttopreise sind von Gesetzes wegen auf den verringerten Umsatzsteuersatz anzupassen.

Fazit

Sichere Aussagen zu Details der Änderungen können wir erst machen, wenn das Gesetz verabschiedet ist. Wir unterstützen Sie gern bei der Organisation der Steuersatzumstellung.





Arbeitnehmer: Steuerfreie Sonderleistungen rechtssicher gestalten

14/20

Ob Zuschüsse zu Gesundheitsmaßnahmen, Sachleistungen innerhalb der 44-€-Grenze oder aktuell der 1.500 € Corona-Zuschlag: Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, Arbeitnehmern lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Zusatzleistungen zukommen zu lassen. Das kommt bei den Arbeitnehmern gut an. Wichtig ist dabei, rechtssicher zu gestalten.

So gilt die Bedingung, dass diese Leistungen „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden“. Aktuell ist nicht eindeutig, wie diese Bedingung erfüllt werden muss. Der Bundesfinanzhof hat die Anforderungen in einem Urteil erheblich gesenkt, eine geplante Gesetzesänderung soll sie wieder heraufsetzen.

Die Finanzverwaltung stellt in einem aktuellen Erlass folgende Anforderungen, damit die Bedingung „zusätzlich“ erfüllt wird:

- die Leistung darf nicht auf den Lohnanspruch angerechnet werden,
- der Lohnanspruch darf nicht in den Anspruch auf die Leistung umgewandelt werden,
- die Leistung darf keine Lohnerhöhung ersetzen, auf die der Arbeitnehmer Anspruch hätte oder die schon vereinbart ist,
- beim Wegfall der Leistung darf der Lohn nicht automatisch erhöht werden

An diese Anforderungen sollten Sie sich vorerst halten.

Stimmen Sie die Gewährung von Zusatzleistungen mit uns ab, damit die Betriebsprüfung den Arbeitnehmern die Freude daran nicht nachträglich verdirbt. Unter Umständen kann auch eine arbeitsrechtliche Beratung sinnvoll sein.

BFH-Urteil vom 01.08.2019 VI R 32/18,
BMF-Schreiben vom 05.02.2020

Corona II: 1.500 €-Prämie steuer- und sozialversicherungsfrei

15/20

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten in der Zeit vom 01.03. bis 31.12.2020 eine „Corona-Prämie“ in Höhe von bis zu 1.500 € steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. Das kann in Geld oder in Sachleistungen erfolgen. Die Prämie kann in einer Summe ausbezahlt oder in mehrere Beträge aufgeteilt werden.

Für alle Arbeitnehmer

Die Regelung gilt für alle Arbeitsverhältnisse (auch im Privathaushalt) und alle Arbeitnehmer. Eine besondere Corona-Betroffenheit muss weder auf der Seite des Arbeitgebers noch des Arbeitnehmers nachgewiesen werden. Die 1.500 € gelten für jedes Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers extra.

Die Gesetzesmaterialien sprechen von „Corona-Sonderleistungen“: So muss die Zahlung oder Sachleistung in den Lohnaufzeichnungen gesondert dokumentiert und in der Überweisung oder Lohnabrechnung ausdrücklich benannt werden.

Die Prämie muss „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ gewährt werden, sehen Sie dazu den Artikel 14/20 auf dieser Seite. Vor allem darf die Prämie nicht an Stelle einer

Fortsetzung oben rechts >>

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Fortsetzung >> Corona II: 1.500 €-Prämie steuer- und sozialversicherungsfrei

Vergütung für geleistete Überstunden oder sonstige Mehrarbeit stehen – dann würde sie den Lohnanspruch des Arbeitnehmers erfüllen und wäre als Arbeitsentgelt steuer- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt.

Auch für Minijobber

Die Corona-Prämie zählt nicht zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt und wird daher auch nicht bei der 450 € Grenze der Minijobber berücksichtigt.

Beispiel: Klaus Müller hat einen Vollzeit-Job beim Baumarkt. Nebenher hat er noch einen Minijob für 450 € im Monat bei Lohnunternehmer Schulz. Beide Betriebe möchten an Müller eine Corona-Prämie zahlen.

Ergebnis: Die Corona-Prämie kann für jedes Arbeitsverhältnis gesondert genutzt werden. Sowohl der Baumarkt als auch der Lohnunternehmer können Müller zwischen dem 01.03. bis 31.12.2020 bis zu 1.500 € „Corona-Sonderleistung“ gewähren.

Für den Minijob würde die Zahlung nicht zur Überschreitung der 450 €-Grenze und damit zur Sozialversicherungspflicht führen. Damit niemand auf die Idee kommt, mit der Zahlung würde Mehrarbeit bezahlt, sollte Lohnunternehmer Schulz die Arbeitszeitaufzeichnungen laut Mindestlohngesetz sauber erfüllt haben.

Auch Familienarbeitskräfte

Ob die Prämien gewährung begründet oder angemessen ist, wird normalerweise nicht geprüft. Maßstab für die Anerkennung von Arbeitsverhältnissen unter nahen Angehörigen ist aber das unter Fremden Übliche. Hier gilt dann doch: gut begründen und Maß halten.

§ 3 Nr. 11a EStG i.d.F. des Corona-Steuerhilfegesetzes

Minijob: Überschreiten der 450 € während der Corona-Krise

16/20

450 €-Jobs sind in der Praxis sehr beliebt. Denn für Arbeitnehmer sind solche Beschäftigungen bis 450 € weitgehend steuer- und sozialversicherungsfrei.

Allerdings gilt: Überschreitet das Arbeitsentgelt regelmäßig 450 € im Monat, so liegt vom Tage des Überschreitens an keine geringfügige Beschäftigung mehr vor. Das gilt nur dann nicht, wenn die Entgeltgrenze nur gelegentlich und nicht vorhersehbar überschritten wird, z. B. weil der Minijobber zur Vertretung eines erkrankten Kollegen Mehrarbeit leistet.

Als nur gelegentlich gilt bislang entsprechend der Zeitgrenzen einer kurzfristigen Beschäftigung ein Zeitraum von bis zu drei Monaten. Aufgrund der Corona bedingten Ausweitung der kurzfristigen Beschäftigung auf bis zu 5 Monate Beschäftigungsdauer in der Zeit vom 01.03. bis 31.10.2020 gilt auch bei unvorhersehbarem Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze eine Dauer von bis zu 5 Monaten noch als gelegentliches Überschreiten.

Geringfügigkeitsrichtlinien der Spitzenverbände der Sozialversicherung, Ergänzung vom 30.03.2020